

52.12.08

# Motion

Gemäss Art. 54  
Kantonsratsgesetz

**Intervention beim Schweizerischen Bundesrat:  
Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und der dazugehörigen  
Verordnung (GSchV).**

## Ausgangslage

Landwirtschaft und Gewässerschutz werden von Schreibtisch-Ökologen oftmals als Gegensätze dargestellt. Dabei ist die Landwirtschaft auf einen funktionierenden Wasserhaushalt und qualitativ einwandfreies Wasser wie kein anderer Wirtschaftszweig angewiesen.

Eine landwirtschaftliche Produktion ohne Emissionen wird es nie geben. Die moderne Landwirtschaft ist jedoch darauf bedacht, diese so gering wie möglich zu halten. Bestätigt werden die Bemühungen durch die Wasserqualität in Schweizer Seen und Flüssen, welche sich während den vergangenen Jahrzehnten deutlich verbessert hat (BAFU, 13.07.2011).

Auch der Wasserbau wird oft gegen den Gewässerschutz ausgespielt. Die Verbauung von Gewässern bei Siedlungsgebieten ist für den Bevölkerungs- und Objektschutz unumgänglich. Die sonst schon kostenintensiven Projekte werden durch sogenannte „ökologische Aufwertungen“ weiter verteuert.

Die im Jahr 2006 eingereichte eidgenössische Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ ist aufgrund des von den eidg. Räten 2009 angenommenen Gegenvorschlages zurückgezogen worden. Das revidierte GSchG ist am 1. Januar 2011 und die revidierte GSchV am 1. Juni 2011 in Kraft getreten. Die SVP hat sich als einzige Bundeshausfraktion gegen diese kaum abschätzbaren Gesetzesänderungen gewehrt, ist jedoch im Nationalrat bei der Abstimmung mit 126 zu 63 Stimmen unterlegen. Was nun die Kantone auf Verordnungsstufe des Bundes zum Vollzug präsentiert erhalten haben, ist schlicht inakzeptabel und kaum umsetzbar.

Die zwischenzeitlich aufgrund der Interpellation von Kantonsrat Paul Vogler bekannt gewordenen Zahlen für den Kanton Obwalden lassen aufhorchen:

**Rund 175 ha müssten als zusätzlicher Gewässerraum ausgeschieden werden, davon sind ca. 10 ha als Fruchtfolgeflächen klassiert.**

Gesamt-schweizerisch betreffen die neuen Regelungen **mehrere tausend Hektaren wertvolles Kulturland**, auf dem zukünftig nur noch extensiv gewirtschaftet werden dürfte. Die scheinbar ökologische Massnahme von grosszügigen Gewässerräumen erweist sich bei genauerem Hinsehen als Kapazitätsvernichtung für die landwirtschaftliche Produktion. Der **Selbstversorgungsgrad** mit Schweizer Lebensmitteln **sinkt somit weiter** und die transportintensiven Importe nehmen folglich nochmals zu.

Dass die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe nach der Gewässerraum-Ausscheidung allenfalls in den Genuss von Öko-Ausgleichszahlungen kommen, ist in dieser Gesamtbetrachtung nicht als willkommene Entschädigung, sondern als Zwang zu bezeichnen.

Wie in der Interpellations-Antwort weiter zu lesen ist, wird auch die Bauzone betroffen sein, indem Liegenschaften an Wert verlieren, weil hohe Bauabstände zu den Gewässern einzuhalten sind. Dass die Kosten von Revitalisierungen mit Subventionen bis zu 80 Prozent vom Bund getragen werden sollen, macht die Sache keineswegs besser: Auch Bundesgelder sind Steuergelder.

**Auftrag**

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bundesrat bezüglich der Gewässerschutzbestimmungen zu intervenieren. Es sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Das Gewässerschutzgesetz (Art 36a) und die Gewässerschutzverordnung (Art. 41) sind so anzupassen, dass die Gewässerräume markant weniger gross ausgeschieden werden müssen als nach den heute gültigen Bestimmungen.
2. Das Anliegen soll mit anderen Kantonsregierungen gemeinsam vorgebracht werden. (konkretes Beispiel: Kanton Schwyz)

**Begründung**

Als grosser Wasserverbraucher ist die Landwirtschaft sehr an gesunden und intakten Gewässern interessiert. Durch vereinzelte „Gülleunfälle“ ist es in den vergangenen Jahren jedoch zu Vorbehalten seitens der Bevölkerung und von Fischern gegenüber der Landwirtschaft nahe an Bächen, Flüssen und Seen gekommen.

Verunreinigungen von Gewässern durch landwirtschaftliche Hof- und Handelsdünger passieren, wie oben genannt, ausschliesslich durch Unfälle sowie durch unvorsichtiges Verhalten und nicht durch sachgemässes Ausbringen in der Nähe von Gewässern. Wenn eine Jaucheleitung berstet, kann auch ein Abstand von 10 bis 15 Metern zum Gewässer eine Verunreinigung nicht verhindern. Hier ist vielmehr robuste Technik gefragt, die durch den Anwender ständig auf ihre Tauglichkeit überprüft wird.

Bei normalem Dünger-Einsatz genügt der heute vorgeschriebene Sicherheitsabstand von 3 Metern ab Uferrand vollauf, um einen Abfluss ins Gewässer zu verhindern.

Die Revitalisierungen und Gewässerraum-Ausscheidungen gehen weit über die ursprünglichen Vorstellungen hinaus und die Tragweite der Umsetzungsmassnahmen ist massiv unterschätzt worden. Es scheint auch, dass - einmal mehr - eine umfassende Interessenabwägung zwischen Gewässerschutz / Wasserbau / Hochwasserschutz und Landwirtschaft / Nahrungsmittelproduktion auf Bundesstufe nicht seriös stattgefunden hat.

Das Problem unkontrolliert auslaufender und versickernder Hofdünger ist technisch zu lösen und nicht durch unnötig grosse Abstände und landverschwenderische Extensivierungen. Deshalb sind GSchG und GSchV dahingehend erneut anzupassen.

Sarnen, 26. Januar 2012

*P. Seiler*

Erstunterzeichner  
Kantonsrat Peter Seiler

*P. Wältli* *B. Böhm*

*U. M. M.* *J. W. H.* *O. Lorenz*

*W. Walzberger* *S. B. B.* *M. M. M.* *F. F. F.* *B. Böhm*

*H. H. H.* *P. P. P.* *W. W. W.* *M. M. M.* *J. J. J.*

*Paul Vogt* *Walter Hug* *M. M. M.* *P. P. P.* *J. J. J.*